



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 34, Nummer 17, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 13. Dezember 2024

Woche 50



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:
 Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0
 ... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0
 Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 101,83 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen Seite 2
- Ausschreibung: Bauleitplanung „Gewerbegebiet Guben - Deulowitz“ Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Schlagsdorf Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Deulowitz Seite 2
- Was-Wann-Wo Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern am 26.11.2024 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Sembten Seite 5
- Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Drewitz/Lauschütz/Sembten - 19.12.2024 Seite 5
- Einladung der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz - 14.02.2025 Seite 5
- Stellenausschreibung - Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) Seite 5
- Sitzungen der Gemeindevertretung Seite 5
- Bekanntmachung der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern Seite 5

Stadt Guben & Gemeinde Schenkendöbern

- Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 6
- Danksagung des Kreisfeuerwehrverbands Spree-Neiße e.V. Seite 6

I. Stadt Guben

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

für das Jahr 2025

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2025 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- 09.02.2025 – „FrühjahrsHausmesse“ (Hoffmann-Möbel)
- 03.09.2025 – „Sommerfinale“
- 12.10.2025 – „Herbstmarkt“ (Hoffmann – Möbel)
- 30.11.2025 – „Lichterfest-Start in den Advent“
- 14.12.2025 – „Weihnachtsmarkt“

(2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 30.11.2025 – „Adventsmarkt“ Hoffmann - Möbel, WK II – Bereich Friedrich – Schiller-Straße

(3) Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutter-schutzgesetz zu beachten.

§ 3

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2025 beschränkt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Guben, den 06.11.2024




Bürgermeister

Ausschreibung: Bauleitplanung „Gewerbegebiet Guben - Deulowitz“

Planungsleistungen für die Erarbeitung der Bauleitplanung „Gewerbegebiet Guben - Deulowitz“ der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern

Los 1 - Änderung Bebauungsplan; Stadt Guben

Los 2 - Änderung Flächennutzungsplan; Stadt Guben

Los 3 - Änderung Flächennutzungsplan; Gemeinde Schenkendöbern

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben

Straße: Gasstraße 4

Plz/Ort: 03172 Guben

Telefon: (03561) 6871-1034

Fax: (03561) 6871-4000

Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen von: Herrn Chris Hetzel

Die vollständige Ausschreibung können Sie im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR66T7Q/documents> einsehen.

Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Schlagsdorf

In der **Gemeinde Guben, Gemarkung Schlagsdorf, Flur 1 und 2**, wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße

FB Kataster und Vermessung

Fachbereichsleiter – Schöne

Vom-Stein-Straße 30

03050 Cottbus

Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Deulowitz

In der **Stadt Guben, Gemarkung Deulowitz, Flur 1 sowie Fluren 4 und 5**, wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße

FB Kataster und Vermessung

Fachbereichsleiter – Schöne

Vom-Stein-Straße 30

03050 Cottbus

Tel. 0355 4991-2100